



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Theresa Schuster, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung 32

*des Übergangs von Kreistagssitzen gem. § 60
Absatz 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz*

Öffentliche Bekanntmachung 33

*des Zweckverbands für die Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam: Hinweis auf Änderung der
Verbandssatzung*

Öffentliche Bekanntmachung 34

*Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr.
1/2025 des Landkreises Havelland zum Schutz von
Rindern vor der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD-
Infektion)*

Öffentliche Bekanntmachung 37

*der unteren Jagdbehörde des Landkreises
Havelland zur beabsichtigten Abrundung von
Jagdflächen in der Gemeinde Havelaue,
Gemarkung Strodehne*

Öffentliche Bekanntmachung des Übergangs von Kreistagssitzen gem. § 60 Absatz 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz

Als Kreiswahlleiter stelle ich hiermit gem. § 60 Absatz 6 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) fest:

Der Kreistagssitz im Wahlkreis 3 der Kreistagswahl des Herrn Ronny Herrmann (AfD) aus Schönwalde-Glien geht nach dessen Mandatsverzicht auf seinen ersten Nachrücker Herrn Gero Girod (AfD) aus Schönwalde-Glien über.

Rathenow, den 4. März 2025

Nils Ahrens
Kreiswahlleiter gem. § 15 KWahlG

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam: Hinweis auf Änderung der Verbandssatzung

Die Versammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam hat am 06.12.2024 die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam beschlossen.

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 06.12.2024 wurde im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 7 vom 12.02.2025, auf der Seite 118 bekannt gemacht und tritt am 13.02.2025 in Kraft.

Potsdam, 14. Februar 2025

Öffentliche Bekanntmachung Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2025 des Landkreises Havelland zum Schutz von Rindern vor der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD-Infektion)

Aus In Durchführung des Anhang IV Teil VI der Verordnung (EU) 2020/689 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2021/620 sowie auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDVV) ordnet der Landkreis Havelland für alle Rinderhalter folgende Maßnahmen an:

1. Jedes neugeborene Kalb ist nicht später als 20 Tage nach der Geburt, vorrangig mittels Ohrstanzprobe, erforderlichenfalls mit Blutprobe, auf das Vorhandensein von Virusmaterial des BVD-Virus untersuchen zu lassen. Untersuchende Stelle ist das Landeslabor Berlin Brandenburg.
2. Jedes zugekaufte tragende Rind ist vor dessen Einstellung in den Bestand serologisch auf BVD-Virus-Antikörper untersuchen zu lassen, soweit vor der Verbringung nicht nachweislich ein entsprechender Untersuchungsbefund für dieses Tier vorliegt oder amtlich bestätigt ist. Als Nachweis gilt eine Untersuchungseintragung im Herdeninformationssystem Tier (HIT).
3. Sind tragende Rinder nach Pkt. 2 dieser Allgemeinverfügung BVD-Virus-Antikörper positiv, sind die entsprechenden Tiere abzusondern. Nach der Geburt des Kalbes ist das Kalb unverzüglich mittels Ohrstanzprobe virologisch untersuchen zu lassen (BVD-Antigen-Untersuchung). Erst nach Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses des Kalbes dürfen die Tiere Kontakt mit anderen Tieren des Bestandes erhalten.
4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter den Nummern 1-3 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht in Folge und Fortsetzung der am 31.12.2024 ausgelaufenen tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 1/2023 des Landkreises Havelland zum Schutz von Rindern vor der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD-Infektion).

Entsprechend des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung und Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zuständige Behörden für im Sinne dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Havelland. Mit der Verordnung (EU) 2021/620 ist das Land Brandenburg als BVD-freie Region anerkannt. Damit gelten grundsätzlich alle rinderhaltenden Betriebe im Land Brandenburg als BVD-frei im Sinne der

Verordnung (EU) 2020/689, soweit dieser Betriebsstatus nicht ausgesetzt oder aberkannt ist. Die Vorgaben zu den Untersuchungen für die Aufrechterhaltung des Betriebsstatus sind Mindestanforderungen die länderspezifisch ergänzt werden können. Die Ergänzung und Ausgestaltung für das Land Brandenburg wurde mit Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 05.03.2025 über die Durchführung diagnostischer Maßnahmen in der BVD-Überwachung festgelegt. Mit dem Erlass wurde der § 3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 27. Juni 2016 konkretisiert.

Zum Schutz der BVDV-freien Bestände in Brandenburg, die hochempfindlich für einen BVD-Viruseintrag sind, ist es neben der flächendeckenden Überwachung der Bestände notwendig, dass ergänzende gezielte Untersuchungen der tragenden Zukaufstiere durchgeführt werden. Tragende Tiere sind aufgrund der biologischen Besonderheiten der Erkrankung im Rahmen der BVD-Bekämpfung von besonderer Bedeutung. Eine Ansteckung des Muttertieres in der Trächtigkeit kann zu einer intrauterin nicht nachweisbaren Infektion des Kalbes führen. Deshalb ist es erforderlich, dass durch individuelle Untersuchungen von tragenden Tieren, die aus anderen Beständen stammen, eine mögliche Infektion frühzeitig erkannt wird.

Die Verordnung (EU) 2020/689 lässt neben der Überwachung auf der Basis der virologischen Untersuchung aller Einzeltiere auf das BVD-Antigen oder -Genom eine jährliche serologische Untersuchung auf BVDV-Antikörper auf Bestandesebene oder eine Kombination aus virologischen und serologischen Untersuchungen zu. Die Umstellung von einer virologischen Einzeltieruntersuchung zu einer serologischen Bestandsüberwachung bedarf einer Übergangszeit zur Ermittlung eines stabilen Betriebsstatus. Hierfür liegen die Ergebnisse aus den letzten 2 Jahren vor. Um keinen Neueintrag zu riskieren ist die zusätzliche serologische Untersuchung tragender Zukaufstiere erforderlich.

Gemäß Anhang IV Teil VI der Verordnung (EU) 2020/689 i.V.m. § 3 Abs. 3 BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist,

1. die Untersuchung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder innerhalb eines bestimmten Gebietes anordnen,
2. die Einrichtung bestimmen, in der die jeweilige Untersuchung durchzuführen ist,
3. für die Untersuchung eine in der amtlichen Methodensammlung beschriebene Methode vorschreiben und
4. das Alter festlegen, in dem die Rinder zu untersuchen sind.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Das private oder wirtschaftliche Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs und einer Verschonung vom Vollzug, muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Das überwiegende öffentliche Interesse besteht im Schutz der Gesunderhaltung nicht erkrankter Tierbestände sowie dem Erhalt des erreichten Seuchenfreiheitsstatus. Andernfalls bestünde die Gefahr nicht absehbarer wirtschaftlicher Schäden der Rinderhaltungsbetriebe sowie der Lebensmittelversorgung.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein bestimmter Tag oder der auf die Bekanntmachung folgende Tag festgelegt werden und bleibt wirksam, solange

und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVD-Verordnung)
- Anhang IV Teil VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- Verwaltungsverfahrensgesetz
- Verwaltungsgerichtsordnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

In Vertretung

Michael Koch
Beigeordneter

Rathenow, den 06.03.2025

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Havelland zur beabsichtigten Abrundung von Jagdflächen in der Gemeinde Havelaue, Gemarkung Strodehne

Hier: öffentliche Anhörung gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

Durch Veräußerungen der ursprünglichen Flächen des GJB Strodehne wurden diese Bestandteil des „EJB Herrenbergwiesen“ - Jagdbezirksnummer 0129.

Um die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf sämtlichen bejagbaren Flächen künftig gewährleisten zu können, bedarf es der Abrundung dieser Flächen.

Beabsichtigt ist eine Angliederung der Flächen (s. Anlage 1) an den benachbarten Eigenjagdbezirk Herrenbergwiesen - Jagdbezirksnummer 0129 sowie eine Angliederung von Flächen (s. Anlage 2) an den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Strodehne.

Zu beachten sind dabei beispielsweise und insbesondere die Belange der Jagdpflege und Jagdausübung sowie der Örtlichkeiten wie z. B. Gemarkungsgrenzen, Wege und Grenzverläufe zwischen Wald- und Ackerflächen.

Durch die beabsichtigte Angliederung der in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Flurstücke sind die jeweiligen Grundstückseigentümer, der Inhaber des Eigenjagdbezirk sowie die Jagdgenossenschaft Strodehne, direkt von dieser Entscheidung betroffen.

Ich gebe Ihnen, den Grundstückseigentümern, hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz die Gelegenheit, zu der beabsichtigten Angliederung Ihres Grundstückes an den EJB Herrenbergwiesen bzw. an den GJB Strodehne bis zum

26.03.2025

gegenüber der unteren Jagdbehörde des Landkreises Havelland, Goethestr. 59-60, 14641 Nauen, Stellung zu nehmen.

Sollte Ihrerseits bis zum o. g. Termin keine Reaktion erfolgen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Angliederung bestehen.

Hinweis:

Vorsorglich wird von der unteren Jagdbehörde darauf hingewiesen, dass Ihr Vorbringen nur Berücksichtigung finden kann, wenn Ihre Einwände im jagdrechtlichen Sinne beachtlich sind. Allgemeine Wünsche, einem Jagdbezirk anzugehören, sind nicht berücksichtigungsfähig.

Für die Angliederungsentscheidung ist ausschlaggebend, dass die Jagdausübung und die Hege des Wildes angemessen gewährleistet werden können.

Im Auftrag

Wernecke
Amtsleiterin

Rathenow, den 06.03.2025

Anlagen

Anlage 1 - Auflistung der betroffenen Flurstücke (Angliederung an den EJB Herrenbergwiesen)

Anlage 2 – Auflistung der betroffenen Flurstücke (Angliederung an den GJB Strodehne)

Anlage 1 - Auflistung der betroffenen Flurstücke (Angliederung an EJB Herrenbergwiesen)

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Havelaue	Strohdehne	20	6
Havelaue	Strohdehne	20	14
Havelaue	Strohdehne	20	15
Havelaue	Strohdehne	20	16
Havelaue	Strohdehne	20	18
Havelaue	Strohdehne	20	20
Havelaue	Strohdehne	20	61
Havelaue	Strohdehne	20	68
Havelaue	Strohdehne	20	69
Havelaue	Strohdehne	20	70
Havelaue	Strohdehne	20	71
Havelaue	Strohdehne	20	73
Havelaue	Strohdehne	20	76
Havelaue	Strohdehne	20	77
Havelaue	Strohdehne	20	79
Havelaue	Strohdehne	20	80
Havelaue	Strohdehne	20	81
Havelaue	Strohdehne	20	83
Havelaue	Strohdehne	20	90
Havelaue	Strohdehne	20	91
Havelaue	Strohdehne	21	11
Havelaue	Strohdehne	21	12
Havelaue	Strohdehne	21	13
Havelaue	Strohdehne	21	21
Havelaue	Strohdehne	21	22
Havelaue	Strohdehne	21	13
Havelaue	Strohdehne	21	21
Havelaue	Strohdehne	21	22
Havelaue	Strohdehne	21	34
Havelaue	Strohdehne	21	38
Havelaue	Strohdehne	21	44
Havelaue	Strohdehne	21	46
Havelaue	Strohdehne	21	47
Havelaue	Strohdehne	21	50
Havelaue	Strohdehne	21	51
Havelaue	Strohdehne	21	60
Havelaue	Strohdehne	21	61
Havelaue	Strohdehne	21	62
Havelaue	Strohdehne	21	63

Havelaue	Strohdehne	21	65
Havelaue	Strohdehne	21	114
Havelaue	Strohdehne	21	115
Havelaue	Strohdehne	21	116
Havelaue	Strohdehne	21	125
Havelaue	Strohdehne	21	128
Havelaue	Strohdehne	22	14
Havelaue	Strohdehne	22	15
Havelaue	Strohdehne	22	16
Havelaue	Strohdehne	22	24
Havelaue	Strohdehne	22	25
Havelaue	Strohdehne	22	26
Havelaue	Strohdehne	22	39
Havelaue	Strohdehne	22	40
Havelaue	Strohdehne	22	41
Havelaue	Strohdehne	22	42
Havelaue	Strohdehne	22	43
Havelaue	Strohdehne	22	45
Havelaue	Strohdehne	5	3 aus 1
Havelaue	Strohdehne	5	3 aus 3
Havelaue	Strohdehne	5	5 aus 1
Havelaue	Strohdehne	5	5 aus 3
Havelaue	Strohdehne	5	6 aus 1
Havelaue	Strohdehne	5	7 aus 1
Havelaue	Strohdehne	5	7 aus 3
Havelaue	Strohdehne	5	8 aus 5
Havelaue	Strohdehne	5	8 aus 7
Havelaue	Strohdehne	5	9 aus 6
Havelaue	Strohdehne	5	9 aus 8
Havelaue	Strohdehne	5	9 aus 10
Havelaue	Strohdehne	5	9 aus 11
Havelaue	Strohdehne	5	12

Anlage 2 - Auflistung der betroffenen Flurstücke (Angliederung an den GJB Strodehne)

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Havelaue	Strohdehne	20	19
Havelaue	Strohdehne	20	13
Havelaue	Strohdehne	25	3
Havelaue	Strohdehne	25	4